

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Mai 1986

1559. Nutzungsplanung Hüntwangen (Waldabstandslinien)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3602/1985 die von der Gemeindeversammlung festgesetzten Waldabstandslinien in den Gebieten Oberer Heinisol, Bohl, Cholplatz, Chilstig und Bünthen nicht genehmigt, da sie grundsätzlich nur einen Abstand von 20 m statt der gesetzlichen 30 m einhielten, wodurch sich auch Waldabstandsunterschreitungen ergaben, für die keine besonderen Verhältnisse vorlagen.

Am 16. Januar 1986 hat die Gemeindeversammlung für diese Gebiete neue, § 66 PBG gerecht werdende Waldabstandslinien festgesetzt. Gemäss Zeugnissen der Kanzlei des Bezirksrates Bülach vom 12. Februar 1986 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. März 1986 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden. Der Gemeinderat Hüntwangen ersucht mit Schreiben vom 21. März 1986 um Genehmigung der Vorlagen. Diese sind recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hüntwangen vom 16. Januar 1986 betreffend Festsetzung der Waldabstandslinien in den Gebieten Oberer Heinisol, Bohl, Cholplatz, Chilstig und Bünthen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen, 8194 Hüntwangen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Mai 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller